


Leuchtentypen

Standard-Leuchten



Schröder „Teceo“
Empfohlene Lichtpunkthöhe: 4 - 12m
Baugrößen: S, 1, 2
Preis: 220,00 – 480,00 €
Referenz: Backnang

(X)



Schröder „Ampera“
Empfohlene Lichtpunkthöhe: 4 - 12m
Baugrößen: Mini, Midi
Preis: 330,00 – 520,00 €
Referenz: Burgstetten

Anlage 2

Leuchtentypen

Dekorative Leuchten



Schröder „Calla“
Calla LED 28 LED indirekt
1.050,00 €



Schröder „Zylindo“
Zylindo 24 LED
618,00 €

X



Schröder „Isla“
Isla LED 32 LED
870,00 €

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx die Verwaltung damit beauftragt, eine Ausschreibung nach VOL/A (VOB/A) zum Erwerb von xxx LED-Straßenleuchten des Herstellers xxx durchzuführen.

Die produktbezogene Ausschreibung unter der konkreten Nennung der LED-Straßenleuchten des Herstellers Leipziger Leuchten im Leistungsverzeichnis ist eine durch einen sachlichen Grund gerechtfertigte Ausnahme vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung.

Rechtliche Würdigung:

1. § 7 Absatz 1 VOL/A (§ 7 Absatz 1 VOB/A) fordert entsprechend dem Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung eine umfassende und widerspruchsfreie Beschreibung des Leistungsumfangs. Hiervon normiert § 7 Absatz 3 VOL/A (§ 7 Absatz 2 VOB/A) eine Ausnahme und gestattet die produktbezogene Ausschreibung, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Hinsichtlich der Frage, ob eine produktbezogene Ausschreibung durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, kommt der Gemeinde xxx als Auftraggeberin ein Beurteilungsspielraum zu, welcher durch sie ausgeübt wird.
2. Es liegt ein **sachlicher Grund zur Rechtfertigung** der produktorientierten Ausschreibung vor:
 - Die Gemeinde als Betreiberin der Straßenbeleuchtung hat bereits ausnahmslos LED-Straßenleuchten des Herstellers xxx in ihrem Bestand und betreibt hiermit das Straßenbeleuchtungsnetz in der Gemeinde xxx. Die Gemeinde xxx ist gemäß § 41 Absatz 1 StrG (BW) zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen verpflichtet. Um die sich aus der Beleuchtungspflicht ergebenden Anforderungen an die Gemeinde xxx gerecht zu werden unterhält die Gemeinde xxx ein Lager in welchem sie für die bereits verbauten Fabrikate Ersatzleuchten und weiteres Ersatzmaterial für unterschiedliche Lampentypen vorrätig hält.
 - Ein im Rahmen einer produktneutralen Ausschreibung gegeben falls zu bezuschlagendes Zweitfabrikat würde dazu führen, dass die Gemeinde xxx für die neu anzuschaffenden xxx Leuchtpunkte eine separate Lagermöglichkeit einrichten müsste und hierfür entsprechende Kosten aufwenden müsste. Ferner würden sich in der Folge die laufenden Kosten für die Lagerhaltung ebenfalls entsprechend erhöhen.
 - Schließlich würde angesichts der Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Wartung ein zu bezuschlagendes Zweitfabrikat dazu führen, dass diese zukünftig aufgrund der doppelten Lagerhaltung und der erforderlich werdenden Koordination von Wartungsintervallen deutlich erschwert werden würde.
 - Somit steht der Aufwand, der durch die Bezuschlagung eines anderen (Zweit-) Fabrikats für die Straßenbeleuchtung entstehen würde, in Bezug auf die Ersatzteilhaltung und ggf. erforderliche Wartungsarbeiten nicht mehr in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen und führt zur Rechtfertigung der produktbezogenen Ausschreibung unter kaufmännischen Gesichtspunkten.

Eine Pflicht zur Erforschung des Markts nach einer anderen Lösung besteht nicht.